

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1963

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7111	18. 2. 1963	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott (Schrottverordnung)	115
7831	6. 2. 1963	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen	113
7842	18. 2. 1963	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	115

7831

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

Vom 6. Februar 1963

Auf Grund des § 17 Nrn. 1 bis 4 und zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen auf Grund der §§ 18 bis 23, 26, 27, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), wird verordnet:

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1

(1) Zu einem Schaf- oder Ziegenbestand im Sinne der Abschnitte II und III dieser Viehseuchenverordnung gehören alle über 2 Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes sowie die Hunde, die zum Hüten des Bestandes Verwendung finden (Hütehunde).

(2) Besitzt ein Tierhalter mehrere Schaf- oder Ziegenherden, so gilt jede Herde für sich als ein Bestand im Sinne dieser Viehseuchenverordnung.

§ 2

(1) Ein Schaf- oder Ziegenbestand gilt als mit Brucellose verseucht, wenn bei einem oder mehreren Tieren eine bakteriologische, serologische oder allergische Untersuchung auf Brucellose ein bejahendes Ergebnis hat.

(2) Ein Schaf- oder Ziegenbestand gilt als der Brucellose verdächtig, wenn eine Untersuchung auf Brucellose nach Absatz 1 ein zweifelhaftes Ergebnis hat oder sonst klinische Verdachtsmerkmale bestehen.

II. Schutzmaßnahmen.

§ 3

(1) In verseuchten und verdächtigen Beständen kann die Kreisordnungsbehörde durch Viehseuchenverfügung eine serologische und allergische Untersuchung aller oder bestimmter Tiere auf Brucellose anordnen.

(2) In allen übrigen Beständen kann die Kreisordnungsbehörde durch Viehseuchenverfügung ferner die Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere anordnen.

(3) In Beständen, in denen nach Absatz 1 oder 2 die Untersuchung angeordnet ist, hat der Tierbesitzer die Untersuchung und die Kennzeichnung der Tiere durch den untersuchenden Tierarzt zu dulden.

§ 4

(1) Verseuchte und verdächtige Bestände sind von anderen Klauentieren abzusondern und so zu halten, daß sie mit Klauentieren und Hütehunden anderer Bestände nicht in Berührung kommen können.

(2) Verseuchte und verdächtige Bestände unterliegen der Beobachtung durch die örtliche Ordnungsbehörde; ihre Ställe oder sonstigen Standorte unterliegen der Sperre. Andere Klauentiere, die sich in verseuchten oder verdächtigen Beständen befinden, unterliegen ebenfalls der Beobachtung durch die örtliche Ordnungsbehörde; ihre Ställe oder sonstigen Standorte unterliegen der Sperre.

(3) An den Eingängen zu den Ställen oder sonstigen Standorten, die nach Absatz 2 der Sperre unterliegen, sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Brucellose (seuchenhaftes Verlammen)“ leicht sichtbar anzubringen; gesperrte Weideflächen sind mindestens an jedem Zugang mit einer derartigen Tafel zu kennzeichnen.

(4) In verseuchten und verdächtigen Beständen sind die Böcke von den weiblichen Tieren getrennt zu halten; sie dürfen zum Decken nicht verwendet werden. Weibliche Tiere dieser Bestände dürfen Böcken nicht zugeführt werden.

(5) Aus verseuchten und verdächtigen Beständen sind alle abgestoßenen Früchte und Eihäute sowie die verendeten Tiere in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt kann zulassen, daß abgestoßene Früchte und Eihäute nach Maßgabe der Anlage C zu § 5 der Viehseuchenverordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 (Reichsanz. Nr. 105) unschädlich beseitigt werden.

(6) Aus den der Sperre unterliegenden Ställen oder sonstigen Standorten dürfen seuchenkranke und der Seuche verdächtige Tiere nur zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung entfernt werden. Die Tiere sind ohne Blutentziehung zu töten und einschließlich der Haut und der Wolle oder der Haare in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

(7) Aus den der Sperre unterliegenden Ställen oder sonstigen Standorten dürfen der Ansteckung verdächtige Tiere nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde entfernt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Entfernen der Tiere eine Verbreitung der Brucellose nicht zu befürchten ist; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(8) In die der Sperre unterliegenden Ställe oder sonstigen Standorte dürfen Klauentiere und Hunde nicht verbracht werden.

§ 5

(1) Personen, die in verseuchten oder verdächtigen Beständen mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Tiere betraut sind, dürfen Ställe oder sonstige Standorte anderer Klauentierbestände nicht betreten.

(2) Betriebsfremde Personen dürfen Ställe oder sonstige Standorte verseuchter oder verdächtiger Bestände außer in Notfällen nicht betreten. Dies gilt nicht für Tierärzte, die Untersuchungen auf Brucellose oder Behandlungen in diesen Beständen vornehmen und für Mitglieder der Schätzkommissionen.

(3) Personen, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben Hände, Arme, Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und entsprechend den Bestimmungen des § 24 a der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 — Reichsanz. Nr. 105 —) zu desinfizieren.

§ 6

Der Verdacht auf Brucellose nach § 2 Abs. 2 entfällt und die Schutzmaßnahmen treten außer Kraft, wenn eine serologische und eine allergische Untersuchung aller Tiere auf Brucellose, die frühestens 6 Wochen nach Feststellung des Verdachts vorgenommen wird, ein verneinendes Ergebnis zeigt und sonst keine klinischen Verdachtsmerkmale bestehen.

§ 7

(1) Die Brucellose gilt im Bestand als erloschen und die Schutzmaßnahmen treten außer Kraft, wenn

- a) alle Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder auf andere Weise entfernt worden sind oder
- b) bei allen Tieren des Bestandes zwei im Abstand von mindestens 6 Wochen durchgeführte serologische und allergische Untersuchungen auf Brucellose ein verneinendes Ergebnis zeigen und sonst keine klinischen Verdachtsmerkmale bestehen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion entsprechend den Bestimmungen des § 24 a der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 — Reichsanz. Nr. 105 —) durchgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Sofern es sich bei dem der Sperre unterliegenden Standort um eine Weide handelt, treten abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 die für Weiden geltenden Schutzmaßnahmen nach § 4 Abs. 2, 3 und 8 erst 4 Monate nach Entfernung aller brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtige Tiere außer Kraft.

§ 8

Als serologische Untersuchung im Sinne des § 6 und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b gilt nur eine Untersuchung, die in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden ist.

III. Verkehr mit Schafen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

In den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln dürfen Genehmigungen zum Treiben von Wanderschafherden (§ 13 der Viehseuchenverordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 — Reichsanz. Nr. 105 —) nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein amtstierärzt-

liches Zeugnis des für den letzten Aufenthaltsort zuständigen beamteten Tierarztes darüber beigelegt ist, daß die zum Wandern bestimmten Schafe und der gesamte Herkunftsbestand frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und daß die zum Wandern bestimmten Schafe und der gesamte Herkunftsbestand bei einer innerhalb der letzten 6 Monate vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind. Die zum Wandern bestimmten Schafe müssen ferner durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sein; die Kennzeichen müssen in dem Zeugnis einzeln vermerkt sein.

§ 10

Aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln dürfen Schafe nach den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold und Münster nur verbracht werden, wenn ein amtstierärztliches Zeugnis des für den letzten Aufenthaltsort zuständigen beamteten Tierarztes nach den Vorschriften des § 9 vorliegt.

IV. Verkehr mit Schafen nach dem Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen Schafe nach Nordrhein-Westfalen nur verbracht werden, wenn den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsort der Schafe zuständigen beamteten Tierarztes darüber beigelegt ist, daß die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe und der gesamte Herkunftsbestand frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und daß die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe und der gesamte Herkunftsbestand bei einer innerhalb der letzten 3 Monate vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind. Die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe müssen ferner durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sein; die Kennzeichen müssen in dem Zeugnis einzeln vermerkt sein.

§ 12

(1) Aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen Schafe nach Nordrhein-Westfalen nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die für den Bestimmungsort der Schafe zuständige Kreisordnungsbehörde kann von den Vorschriften des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Brucellose auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

V. Schutzimpfungen und allergische Untersuchungen.

§ 13

Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 14

Allergische Untersuchungen (Brucellinteste) bei Schafen, Ziegen und Hunden dürfen nur von amtlich beauftragten Tierärzten vorgenommen werden.

VI. Ausnahmen.

§ 15

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Viehseuchenverordnung können die Regierungspräsidenten zulassen, wenn eine Verbreitung der Brucellose dadurch nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmeerlaubnisse können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

VII. Strafbestimmungen.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 5 und die §§ 9 bis 14 dieser Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 Nrn. 3 und 4 und des § 76 des Viehseuchengesetzes.

VIII. Schlußvorschriften.

§ 17

(1) Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung zum Schutze der Schafe vom 15. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 113.

7842

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft**

Vom 18. Februar 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1962 (GV. NW. S. 546) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Molkereien haben für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm), Schlag-sahne sowie saure Sahne, die sie absetzen, eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Die Landesausgleichsabgabe beträgt in der Zeit vom 1. Dezember 1962 bis zum 28. Februar 1963:

- a) je kg Milch im Preisgebiet I 1,0 Deutsche Pfennige,
- b) je kg entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch im Preisgebiet I 0,5 Deutsche Pfennige,
- c) je kg Schlagsahne 2,0 Deutsche Pfennige und je kg abgesetzter Sahne (Rahm) und saurer Sahne 0,6 Deutsche Pfennige.

Im Preisgebiet II wird auf Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch keine Landesausgleichsabgabe erhoben.

(3) Vom 1. März 1963 an beträgt die Landesausgleichsabgabe:

- a) je kg Milch im Preisgebiet I 1,65 Deutsche Pfennige, im Preisgebiet II 0,65 Deutsche Pfennige,
- b) je kg entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch im Preisgebiet I 1,15 Deutsche Pfennige, im Preisgebiet II 0,15 Deutsche Pfennige,
- c) je kg Schlagsahne 3,5 Deutsche Pfennige und je kg Sahne (Rahm) und saurer Sahne 1,0 Deutsche Pfennige.

(4) Kauft eine Molkerei von einer anderen Molkerei zur Versorgung des Trinkmilchmarktes molkereimäßig nicht fertig bearbeitete Trinkmilch, so ermäßigen sich die in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a genannten Abgaben für die Liefermolkerei um 0,5 Deutsche Pfennige je kg.

(5) Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die von ihnen abgesetzte Milch in der Zeit vom 1. Dezember 1962 bis zum 28. Februar 1963 einen Pauschalbeitrag von 1,00 Deutsche Mark und ab 1. März 1963 einen Pauschalbeitrag von 1,65 Deutsche Mark je volle 100 kg als Landesausgleichsabgabe zu entrichten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 115.

7111

**Verordnung
zur Verhütung von Schäden durch Munition
militärischer Herkunft oder durch andere explosions-
gefährliche Gegenstände im Schrott
(Schrottverordnung)**

Vom 18. Februar 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Wer Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft (z. B. Granaten, Zünder, Patronen, Kartuschen und Hülsen), die nicht frei von explosionsfähigen Stoffen sind, oder militärische Spreng- und Zündmittel findet oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde zu melden.

§ 2

Sammeln, Befördern, Bearbeiten und sonstiges Behandeln sowie der Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen militärischer Herkunft, die nicht frei von explosionsfähigen Stoffen sind, oder von militärischen Spreng- und Zündmitteln ist nur den mit deren Beseitigung durch den Regierungspräsidenten beauftragten Stellen gestattet. Hiervon unberührt bleiben die Verordnung über Sprengstoffverlaubbeneine und Sprengstoffregister (Sprengstoffverlaubbeneineverordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243), die Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258) und die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254).

§ 3

(1) Munitionsfundstellen sind unverzüglich nach dem Bekanntwerden von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde durch Schilder mit folgendem Text zu kennzeichnen:

„Munition!
Lebensgefahr!
Betreten verboten!“

(2) Das Betreten von Munitionsfundstellen ist nur Angehörigen der mit der Sicherung der Fundstelle oder der Beseitigung der Munition und Munitionsbestandteile durch den Regierungspräsidenten beauftragten Stellen gestattet.

§ 4

Erziehungsberechtigten ist es verboten, zu dulden, daß Jugendliche unter 18 Jahren Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft in Besitz nehmen.

§ 5

(1) Schrott aller Art darf nur weitergegeben werden, wenn er frei von explosionsfähigen Stoffen ist.

(2) Geschlossene Hohlkörper (z. B. Behälter für verflüssigte oder verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

(3) Bei der Abgabe von Schrott hat der Abgebende dem Empfänger jeweils schriftlich zu bestätigen, daß der Schrott frei von explosionsfähigen Stoffen ist.

§ 6

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1, § 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände ist zulässig.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Sie tritt am 28. Februar 1973 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 115.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.